

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Photovoltaik-Projekte (AGB-PV) der GreenSky Energy GmbH,
Ausgabe 0, Stand Jänner 2025

1. Geltung der AGB-PV

- 1.1. Diese AGB-PV gelten für sämtliche von GreenSky Energy GmbH (im Folgenden kurz: GSE bzw AN oder Auftragnehmer) zu erbringenden Lieferungen und Leistungen im Zusammenhang mit Photovoltaik-Projekten.

2. Kostenvoranschläge, Angebote

- 2.1. Kostenvoranschläge sind unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als „verbindlicher Kostenvoranschlag“ bezeichnet sind.
2.2. Sofern nicht ausdrücklich im Angebotsschreiben etwas abweichendes angeführt, sind Angebote von GSE grundsätzlich „freibleibend“ und stellen lediglich eine Aufforderung an den Kunden dar, ein Angebot zu stellen.

3. Preis

- 3.1. Preise gelten grundsätzlich als Gleitpreise.
3.2. Wird ein Fixpreis vereinbart, so gilt dieser längstens bis zum vertraglich vereinbarten Bauzeitende. Für Änderungen in der Gesetzes-, Verordnungs-, Genehmigungs- oder Normenlage oder bei sonstigen unerwarteten Änderungen nach dem Zeitpunkt der Angebotsabgabe trägt der Kunde das Risiko, auch im Hinblick auf Termin und Kosten.
3.3. Alle Preise verstehen sich exkl. Umsatzsteuer, Steuern, Gebühren oder sonstiger Abgaben. Lieferpreise verstehen sich als EXW (Ab Werk) gemäß der geltenden Incoterms exklusive Kosten der Verpackung, Verladung, Zoll, etc. Stundensätze gelten für unsere Standorte.

4. Lieferung

- 4.1. Geringfügige Abweichungen in Form, Farbe, Maß, Gewicht und Funktion bleiben vorbehalten. Wir behalten uns weiter vor, je nach Verfügbarkeit, die beauftragten Komponenten geringfügig auf andere gleichwertige Produkte zu ersetzen und zu liefern.

5. Liefertermin, Lieferfrist

- 5.1. **Liefertermine gelten mangels gegenteiliger schriftlicher Vereinbarung als annähernd und unverbindlich angegeben.**

6. Beistellungen des Kunden

- 6.1. Beistellungen sind im Angebot bzw. der Auftragsbestätigung definiert. **GSE trifft keine Prüf-, Untersuchungs- und/oder Warnpflicht für vom Kunden beigestellte Stoffe. Misslingt das Werk aufgrund von untauglicher beigestellter Stoffe trifft GSE dadurch keine Haftung.**

7. Abnahme der Lieferung und/oder Leistung

- 7.1. Verzögert sich die Abnahme der Lieferung oder der Leistung ohne unser Verschulden, so gilt die Abnahme nach Ablauf von einer Woche nach unserer Fertigstellungsmeldung als erfolgt.
7.2. Der Kunde ist zur Verweigerung der Abnahme nicht berechtigt, wenn er nicht Mängel nachweist, die den bestimmungsgemäßen Gebrauch unserer Lieferungen und/oder Leistungen wesentlich beeinträchtigen.

8. Zahlungsmodalitäten

- 8.1. Der von uns in Rechnung gestellte Vertragspreis ist ohne jeglichen Abzug binnen 5 Tagen ab Rechnungsdatum zu bezahlen.
8.2. Zahlung an uns erfolgt – sofern nichts anders in unserem Angebot definiert – in Euro, und zwar per Überweisung auf das in der Rechnung angeführte Geschäftskonto.

9. Eigentumsvorbehalt

- 9.1. Bis zur vollständigen Bezahlung aller unserer Forderungen stehen alle von uns gelieferten Sachen samt Zubehör-, Ersatz- und Austauschteilen in unserem Eigentum. Dies gilt auch im Falle des Einbaus, der Vermischung, Vermengung oder Verarbeitung.
9.2. Befindet sich der Kunde mit der Bezahlung der Rechnung trotz schriftlicher Mahnung unter Setzung einer Nachfrist von 7 Tagen in Verzug, ist GSE berechtigt, auf Kosten des Kunden die gelieferten Waren wieder abzuholen und das erstellte Gewerk wieder zu entfernen und dazu das Grundstück, die Wohnung, das Haus bzw.

das Firmengelände zu betreten. Für die Lagerung der wieder abgeholt bzw. entfernten Gegenstände gebührt GSE ein angemessenes Lagerungsentgelt. Nach Ablauf von 3 Monaten ab der Abholung bzw. Entfernung von Gegenständen ist GSE berechtigt, die gelagerten Gegenstände unter Anrechnung auf das offene Entgelt zu verwenden bzw. zu verwerten.

10. Höhere Gewalt

- 10.1. Unter dem Begriff „Höhere Gewalt“ verstehen beide Vertragsparteien außergewöhnliche Ursachen oder Ereignisse die geeignet sind, eine Vertragspartei an der Erfüllung einiger oder aller Vertragspflichten zu hindern und die auf Handlungen, Ereignisse, Unterlassungen oder Zwischenfälle zurückzuführen sind, die außerhalb des zumutbaren Einflussbereichs der betroffenen Vertragspartei liegen und deren Vermeidung der betroffenen Partei nicht zugemutet werden kann. Zu solchen außergewöhnlichen Ursachen oder Ereignissen zählen unter anderem Elementarereignisse (wie beispielsweise Brand, Hochwasser oder Sturm), Krieg, Unruhe, Aufstand, vorsätzliche Schädigung durch nicht aus der Sphäre der Vertragsparteien stammende Dritte, Befolgung von Gesetzen oder behördlichen Anordnungen oder Vorschriften jeglicher befugten Instanz oder Behörde, Unfall, Behinderungen oder Verzögerungen den Transport und Verkehr betreffen sowie Devisenbeschränkungen, Streiks, Aussperrungen, Konflikte mit Sublieferanten und Transportunternehmen oder sonstigen Arbeits- und Fertigungskonflikte sind keine Ereignisse „Höhere Gewalt“.
10.2. Jeder der Vertragspartner ist verpflichtet, wenn er sich auf „Höhere Gewalt“ beruft, unverzüglich (maximal innerhalb von 10 Kalendertagen) die Art des Ereignisses, seinen Beginn und das zu erwartende Ende dem anderen Vertragspartner detailliert schriftlich zu melden. Bei Nichterfüllung dieser Meldepflicht ist die betroffene Vertragspartei nicht mehr berechtigt, sich auf das jeweilige Ereignis als Fall „Höherer Gewalt“ zu berufen, welches die betroffene Vertragspartei von ihren vertraglichen Pflichten freistellt.

11. Gewährleistung

- 11.1. Für vom Kunden beigestelltes Material sowie für Verschleißteile ist die Gewährleistung ausgeschlossen.
11.2. Die Gewährleistung erlischt sofort, wenn der Kunde oder ein Dritter an den Lieferungen, Leistungen und/oder zu betreuenden Anlagen Änderungen oder Instandsetzungen vornimmt. Für durch den Kunden selbst vorgenommenen Mängelbehebung übernehmen wir keine Verantwortung und keine Kosten.
11.3. Sollte sich erst nach der Durchführung von Lieferungen und/oder Leistungen zur Mangelfeststellung und/oder Mängelbehebung herausstellen, dass uns keine Gewährleistungsverpflichtung trifft, so ist der Kunde zur Vergütung der Lieferung oder Leistungen verpflichtet.

12. Haftung

- 12.1. Die Auftragnehmerin haftet für nachweislich durch ihre Leistungen schuldhaft verursachte direkte Schäden.
12.2. **Die Haftung des Auftragnehmers gegenüber dem Kunden und/oder sonstigen Dritten aus jeglichem Rechtsgrund für leicht fahrlässig verursachte Schäden ausgeschlossen.**
12.3. Die Parteien stimmen überein, dass dieser Haftungsausschluss für leicht fahrlässig verursachte Schäden auch für alle nicht kalkulierbaren und/oder nicht vorhersehbaren Schäden und Folgeschäden gelten soll.
12.4. Diese Haftungsbegrenzung gilt nicht, wenn eine Schädigung der körperlichen Integrität vorliegt oder sonstige zwingende gesetzliche Gründe für eine Haftung vorliegen.
12.5. Wenn und soweit der Kunde für Schäden, für die wir haften, Versicherungsleistungen durch eine eigene oder zu seinen Gunsten abgeschlossen Schadenversicherung (z.B. Haftpflichtversicherung, Kasko, Transport, Feuer, Betriebsunterbrechung und andere) in Anspruch nehmen kann, verpflichtet sich der Kunde zur Inanspruchnahme der Versicherungsleistung und beschränkt sich unsere Haftung insoweit auf die Nachteile, die dem Kunden durch die Inanspruchnahme dieser Versicherung entstehen (z.B. höhere Versicherungsprämie).
12.6. Schadenersatzansprüche können nur innerhalb von sechs Monaten, nach dem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden und Schädiger Kenntnis erlangt haben, gerichtlich geltend gemacht werden.

13. Schlussbestimmungen

- 13.1. Es gilt ausschließlich materiell österreichisches Recht. Verweisungen auf ausländisches Recht (Kollisionsnormen) gelten nicht. UN-Kaufrecht gilt nicht.
- 13.2. Allfällige Rechtsstreitigkeiten sind vor dem ordentlichen, sachlich zuständigen Gericht auszutragen, das örtlich für den Auftragnehmer zuständig ist.
- 13.3. Sollten Teile dieser Bestimmungen ungültig sein, so verpflichten sich die Parteien, eine zulässige Regelung zu treffen, die dem ungültigen Teil inhaltlich am Nächsten kommt. Die Gültigkeit der übrigen Bestandteile dieses Vertrages bleibt unberührt.